

Bekanntmachung

über die Unterrichtung der Öffentlichkeit in dem Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
„Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung Hamburg - Lübeck -
Puttgarden (Hinterlandanbindung FBQ)“, Planfeststellungsabschnitt Lübeck
(Aktenzeichen: 571ppa/013-2024#002)

Das Vorhaben ist Teil des Ausbaus der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung. Wesentliche Punkte dieses Planfeststellungsabschnitts sind der Aus- und Umbau der Eisenbahnstrecken 1100, 1113, 1120, 1121, 1122 und 1130. Hierzu werden Weichenverbindungen im Bereich des Lübecker Hauptbahnhofs sowie des Lübecker Hauptgüterbahnhofs angepasst, Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik sowie der Oberleitungsanlage verändert sowie Weichenheizungen eingebaut. Als Maßnahmen des Schall- und Erschütterungsschutzes werden Lärmschutzwände im Bereich der Hansestadt Lübeck errichtet, Schwellenbesohlung und im Bereich bestehender Eisenbahnüberführungen der Strecke 1100 Unterschottermatten eingebaut. Der Schaltposten Bad Schwartau wird neu gebaut und der Abzweig Schwartau Waldhalle zur Kapazitätserhöhung der Strecke umgebaut. Der Bahnübergang „Zur Teerhofinsel“ wird aufgelassen und stattdessen eine Umgehungsstraße neu gebaut.

Das Eisenbahn-Bundesamt (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) führt auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) vom 28.06.2024 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Hansestadt Lübeck und in der Stadt Bad Schwartau beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.07.2024 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Dies sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage 1
- Anhang 1 zum Erläuterungsbericht, Planunterlage 1, Differenzierung von Umweltauswirkungen durch den Bundestagsbeschluss 19/20624 vom 02.07.2020
- Unterlagen für die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen, Planunterlagen 11.1 bis 11.4
- Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich des Erläuterungsberichts mit Maßnahmenblättern, der Bestands- und Konfliktpläne, des Maßnahmenübersichtsplans sowie der Maßnahmenpläne, Planunterlagen 12.1 bis 12.5

- UVP-Bericht, Planunterlage 13.1 mit Bestands- und Bewertungsplänen der Schutzgüter und Auswirkungsprognosen, Planunterlagen 13.2.1 bis 13.2.5
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage 14
- FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Erläuterungsberichten und Detailkarten, Planunterlagen 15.1 bis 15.3.2
- Schalltechnische Untersuchung zu Betriebs- und Baulärm, Planunterlagen 16.1 bis 16.10
- Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlagen 17.1 bis 17.4
- Geotechnische und hydrogeologische Gutachten, Planunterlagen 18, 18.11 bis 18.18
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planunterlagen 19.1 bis 19.4
- Weitere umweltbezogene Planunterlagen (20.3 Elektromagnetische Verträglichkeit, 20.4 zu faunistischen Erfassungen und Biotoptypen, 20.6 Wasserrechtlicher Fachbeitrag, 20.7 Untersuchung Lichtimmissionen, 20.8 Untersuchung Verschattungssituation, 20.10 Sichtachsenstudie, 20.12 Archäologie)

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.eba.bund.de/bekanntmachungen in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 20.11.2024 bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während der Dauer der Veröffentlichung an die Anhörungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, E-Mail: Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de, Telefon: 0385 74520) zu richten.

In diesem Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit bereits durch Veröffentlichung des Plans vom 19.07.2024 bis 19.08.2024 beteiligt. Gegenstand der weiteren Veröffentlichung sind die Planunterlagen in der Fassung der ersten Planänderung im Verfahren. Im Rahmen der ersten Planänderung im Verfahren wurden redaktionelle Mängel des Bauwerksverzeichnisses (Planunterlage 4) korrigiert, die Planung in tatsächlicher Hinsicht jedoch nicht modifiziert. Einwender, die bereits in Reaktion auf die erste Veröffentlichung des Plans innerhalb der am 19.09.2024 endenden Einwendungsfrist eine Einwendung erhoben haben, müssen diese nicht erneut übermitteln. Die Wirksamkeit der bereits erhobenen Einwendungen wird durch die weitere Veröffentlichung nicht beeinträchtigt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist - bis einschließlich 20.12.2024 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, schriftlich oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung

- mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
 3. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 4. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
 5. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
 6. Diese Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Planunterlagen werden im oben angegebenen Veröffentlichungszeitraum auch im UVP-Portal www.uvp-portal.de zugänglich gemacht.
 7. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter www.eba.bund.de/datenschutzhinweise eingesehen werden.
 8. Diese Bekanntmachung sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite www.eba.bund.de/bekanntmachungen zu finden.

Schwerin, 15.10.2024

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin